

serer Regionalgruppe interessiert und umgekehrt. Deshalb ist es uns wichtig beides für unsere Mitglieder anzubieten, sowohl Austausch und Vernetzung als auch die fachliche Informationsplattform.

Höhepunkte oder: die Veranstaltung, die mir am besten gefallen hat und warum?

Schmid-Kaufhold: Es waren so viele Veranstaltungen, so dass nur einige aufgeführt werden können: Besuch der Frauenjustizvollzugsanstalt in Bühl, die Veranstaltungen mit *Lore-Maria Peschel-Gutzeit*, mit *Margarete Hoffmann* und ihr Bericht aus Brüssel zu OLAF (jeweils in Kooperation mit *Justitia Mentoring*), die Stolpersteinführung, die Veranstaltung mit *Farida Kalaf* mit dem Titel „Schicksal der Jesidinnen im Nordirak“, die Veranstaltungen mit unserem Mitglied Frau Dr. *Mattes*, die aus ihrem reichen Erfahrungsschatz und als Zeitzugin über die Geschichte Baden-Württembergs, des Bundesverfassungsgerichts und des Grundgesetzes berichtet hat.

Hrubant: Wie bereits erwähnt, decken unsere Veranstaltungen ein sehr breites Feld ab. Eine einzelne Veranstaltung macht für mich nicht den Höhepunkt aus. Es ist die Gesamtheit der Veranstaltungen welche die Kolleginnen und ich als sehr bereichernd empfinden. Die Vielfalt der Veranstaltungen ist uns wichtig, egal ob die Stolpersteinverlegung für eine Jüdin, die Führung über besondere Frauen der Stadt Stuttgart, der Workshop über die Inhalte der Erbrechtsreform oder der Vor-

trag über die Rolle der Verfahrensbeistandschaft im Familienrechtsprozess.

Nicht missen möchte ich auch die Freundschaften, welche sich durch den djb gebildet haben.

Was gefällt Ihnen am besten an der Regionalgruppe?

Schmid-Kaufhold: Die Vernetzung und der Austausch mit den Kolleginnen und der Einblick in die verschiedensten juristischen Berufe, sowie die freundschaftliche Verbundenheit mit Vielen. Darüber hinaus gefällt mir die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden und das Kennenlernen der vielfältigen Berufe und deren Arbeit.

Hrubant: Ich schätze den Austausch zwischen den Kolleginnen aller Generationen. Oft ist es die generationsbedingte Perspektive auf ein und dieselbe Rechtsfrage, die bei unseren Diskussionen in der Regionalgruppe eine Rolle spielt und diese bereichert. Als Juristin mittleren Alters kann ich meine Erfahrungen im Austausch sowohl mit jungen, als auch mit älteren Kolleginnen erweitern. Das finde ich toll!

Welchen Handlungsbedarf sehen Sie in der Regionalgruppe?

Schmid-Kaufhold: Wir haben relativ viele junge Mitglieder, Studentinnen und Rechtsreferendarinnen und würden uns wünschen den Kontakt mit Ihnen zu verbessern.

Hrubant: Wir würden uns wünschen, mehr Studentinnen für unsere Regionalgruppe zu gewinnen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-168

Datenleaks und Hate Speech – ist das der Preis für mehr Sichtbarkeit?

Zwei Veranstaltungen des Landesverbandes Brandenburg zum Thema der Sicherheit der digitalen Kommunikation im Netz mit der Netzaktivistin und Bundestagsabgeordneten Anke Domscheit-Berg und der Landesdatenschutzbeauftragten Dagmar Hartge

Dietlinde-Bettina Peters

Vorsitzende des djb-Landesverbands Brandenburg, Richterin am Arbeitsgericht Brandenburg

Christel Riedel

djb-Mitglied

Der Landesverband Brandenburg hat in zwei Veranstaltungen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Digitalen Netzwerken beleuchtet. Anfang Januar erregte der Fall des 20-jährigen „Hacktivisten“ Johannes S. große mediale Aufmerksamkeit. Er nannte sich im Netz „Orbit“ oder auch „God“. Der Schüler „aus gutem Hause“ hatte hunderte von Accounts geknackt, geklaut oder im Darknet gekauft und über Wochen sensible Daten der aus Politik und Medien bekannten Betroffenen über das Internet verbreitet. „Doxing“ heißt diese Tätigkeit im Digi-

talsprech: Dokumente sammeln, um sie zu veröffentlichen und Menschen damit an einen „digitalen Pranger“ zu stellen. Wäre der Täter ein Profi gewesen und seine zahlreichen Opfer nicht prominent, hätten wir vielleicht niemals von diesem „Hack“ erfahren. Johannes S. ist jedoch ein Amateur. Sein Treiben im Netz war den Behörden zudem seit Jahren bekannt. Der SPIEGEL berichtet¹ von drei laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren seit 2015, unter anderem wegen des Verdachts der Ausspähung von Daten. Der Fall wirft ein grelles Licht auf die Regulierungs- und Vollzugslücken unseres Rechtssystems mit Blick auf die digitale Kommunikation und verschaffte beiden Veranstaltungen des djb-Landesverbandes Brandenburg große Aktualität.

¹ SPIEGEL vom 12.1.2019, S. 21.



▲ Dietlinde-Bettina Peters und Anke Domscheit-Berg (Foto: privat)

Dezember 2018: Die Bundestagsabgeordnete und überzeugte Netzaktivistin *Anke Domscheit-Berg* wurde zur Weihnachtsfeier durch die Vorsitzende des Landesverbandes Brandenburg, Richterin am Arbeitsgericht *Dietlinde-Bettina Peters*, als Vortragende begrüßt. Die geborene Brandenburgerin schilderte eingangs zum Thema „Geschlechtergerechtigkeit im Bundestag“ sehr eindrucksvoll den Blick von ihrem Sitzplatz im Bundestag auf eine graue Anzüge tragende Männerfront der CDU, FDP und AFD. Beeindruckend anzuschauen war auch das Bild des Bundesinnenministers *Seehofer* mit seinen acht – ausschließlich männlichen – Staatssekretären. Die Männerdominanz in der Politikgestaltung wirkt sich insbesondere bei „Gesetzen mit spezifischem Frauenbezug“ nachteilig aus. Als Beispiele nannte sie Regelungen zur Entgeltgleichheit, §§ 218, 219a StGB, Unterhaltsvorschuss, Digitale Gewalt gegen Frauen.

Das Internet mit seinen unkonventionellen Kommunikationsmöglichkeiten via Twitter und Facebook und seiner hohen Reichweite biete Chancen, diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken und die notwendige mediale Aufmerksamkeit für Frauenbelange zu generieren. Als Beispiele für erfolgreiches Wirken der Netzaktivistinnen nannte sie die Verschärfung des Sexualstrafrechts („Nein heißt nein“) und die Bewegung zur Abschaffung des § 219 a StGB, welche die politischen Parteien zum Handeln herausfordert.

Die Kehrseite der Medaille: Politisch aktive Frauen seien bevorzugte Zielscheibe für Hass im Netz. Frauen werde die Kompetenz abgesprochen, es werde in beleidigender, abwertender und erniedrigender Weise gelästert über ihr Aussehen und ihren Körper, es werde Gewalt angedroht.

Was also ist zu tun? Sollte eine generelle Registrierungspflicht für Netzaktivisten eingeführt werden? Frau *Domscheit-Berg* spricht sich – wie die meisten Netzaktivist*innen – dagegen aus und preist die Anonymität des Netzes als wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Vielfalt bei der Meinungsfreiheit. Nach dem Telemediengesetz sind die Betreiber von Internet-Plattformen (wie zum Beispiel Twitter und Facebook) verpflichtet, strafbare Inhalte zu löschen, wenn sie ihnen gemeldet werden. Das im

Oktober 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll dieser Regelung zur zügigen Durchsetzung im Wege der „regulierten Selbstregulierung“ verhelfen, indem es Plattformbetreiber verpflichtet, ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement vorzuhalten. *Anke Domscheit-Berg* zeigte sich skeptisch, ob diese Regelungen insgesamt greifen werden. Sie hofft vielmehr auf Unterstützung auch durch den djb bei ihrer Forderung nach konsequent durchgeföhrten rechtsstaatlichen Verfahren und spürbaren Sanktionen. Ihre bisherigen Strafanzeigen seien bedauerlicherweise regelmäßig folgenlos geblieben.

Abschließend verwies sie auf zwei interessante Entwicklungen. Die Facebook-Gruppe **#ichbinhier**, die gegen Hasskommentare und Hetze im Internet im Wege des „counterspeech“ vorgeht, habe inzwischen mehrere tausend Mitglieder. Ziel der Gruppe sei es, das Diskussionsklima auf Facebook zu verbessern durch sachliche und respektvolle Kommentierungen von festgestellten Hasskommentaren. Ein weiteres Thema sei die dramatische Unterrepräsentanz von Frauenbiografien bei Wikipedia. Die amerikanische Wikipedia-Autorin *Emily Temple Wood* habe bereits vor Jahren begonnen, Artikel über erfolgreiche Frauen in der Wissenschaft zu editieren, um die Frauen im Netz sichtbarer zu machen. Sie organisierte „edit-a-thons“ (von Editier Marathon) in Museen und Büchereien, um andere Frauen in diese Arbeit einzuweisen und den Output zu erhöhen. Edit-a-thons gibt es inzwischen auch hierzulande – sie verdienen weitere Verbreitung.

In der anschließenden Diskussion ging es um die Frage: Wie soll der anonyme Täter identifiziert werden? Ihr Vorschlag ist, die im Telemediengesetz geregelte Speicherung der IP-Adressen zeitlich zu erweitern. Aber, wie verträgt sich die Forderung nach einer längeren Speicherung der IP Adressen (bisher – allein zu Abrechnungszwecken – 3 Tage) mit dem Anspruch auf Anonymität im Netz und der Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung?

Januar 2019: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg, *Dagmar Hartge*, war in ihrem eigenen Landesverband Vortragende. Sie ist auch als deutschlandweit „federführende datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde“ für die im Land Brandenburg ansässigen Firmen E-Bay und PayPal zuständig.

Thema ihres Vortrages war die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die von ihr mitgebrachten Exemplare des Verordnungstextes erleichterten das Mitlesen und Mitverfolgen des Vortrags. Diese Grundverordnung ist europaweit unmittelbar geltendes Recht mit „Öffnungsklauseln“ für nationale Besonderheiten, was auf nationaler Ebene zur Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze geführt hatte.



▲ Dagmar Hartge (Foto: privat)

Wenig Verständnis zeigte die Referentin dafür, dass gerade die Deutschen sich über Neuregelungen in der DS-GVO aufregen. Die wesentlichen Bestimmungen waren bereits vor dem Mai 2018 in Deutschland geltendes Recht. Die damalige EU-Kommissarin für das Ressort Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, *Vivian Redding*, hatte in der deutschen Datenschutzgrundverordnung das Vorbild für die europäische Neufassung gesehen.

Die DS-GVO etabliert im Interesse des Betroffenenschutzes – also von uns allen – umfangreiche Dokumentationspflichten. Eine Anhebung des Bußgeldrahmens und eine Erweiterung der Bußgeldtatbestände soll abschreckend wirken. Eigene Datenpannen müssen „unverzüglich“, d.h. möglichst innerhalb von 72 Stunden, an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden (Art 33 DS-GVO).

Erhebliche datenschutzrechtliche Defizite weisen auch „Cookies“ auf. Cookies sind kleine im Web-Browser abgelegte Textinformationen, mit denen Anbieter die Zugriffe auf ihre Webseite analysieren und Informationen zu ihrer Nutzung an Werbeträger weitergeben. Die DSGVO findet auch auf die Verwendung von Cookies Anwendung, was bedeutet, dass diese nur bei einem ausdrücklichen Einverständnis gesetzt werden dürfen. Tatsächlich werden die Cookies beim Surfen nicht nur heimlich gesetzt, sondern es fehlt auch häufig die Möglichkeit Cookies in einem Kästchen mit einem Häkchen ablehnen zu können.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 5. Juni 2018 sind Betreiber einer „Fanpage“ auf Facebook gemäß Artikel 26 DS-GVO gemeinschaftlich mit Facebook für den Datenschutz verantwortlich. Beide müssen in „gemeinsamer Verantwortung“ in einer Vereinbarung festlegen, wer welche Verpflichtung nach der Grundverordnung erfüllt, insbesondere, wer für die Wahrung welcher Rechte der Betroffenen verantwortlich ist und wer welchen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO nachzukommen hat. In diesem Zusammenhang kamen wir auf unsere „Fanpage“ auf Facebook des Juristinnenbundes zu sprechen.

Art 25 DS-GVO formuliert die Grundsätze „Privacy by Design“, also den Datenschutz durch Technikgestaltung, und „Privacy by Default“, den Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Das besagt, dass neue Technologien und Dienste von Anfang an mit besonderer Rücksicht auf die Privatsphäre entwickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang werden Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen diskutiert. Dazu ist die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) im Gespräch – ein im öffentlichen Interesse agierender Dienstleister mit der Aufgabe, Konformitätsbewertungsstellen, wie Laboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zu errichten. Aktuell hat diese alteingesessene Organisation allerdings noch nicht die fachliche Kompetenz für die vorgesehene neue Aufgabe, sodass diese erst noch aufgebaut werden müsste.

Ein Thema mit reichlich Verunsicherungspotenzial bietet die rechtmäßige Verarbeitung von Fotos im Netz, geregelt in Art 6 DS-GVO. Grundsätzlich gilt, dass bei dem Vorliegen einer (nicht notwendigerweise schriftlich) erfolgten Einwilligung die Verarbeitung rechtlich zulässig ist. Ansonsten gelten die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Abwägung berechtigter Interessen. Bei Kindern wird angenommen, dass der Schutz der Daten über-

wiegt. Die Vortragende hat als Landesdatenschutzbeauftragte zu dieser Frage eine informative Broschüre ins Netz gestellt²

Zum Abschluss erfahren wir, dass ein sehr wichtiges und schwieriges Zukunftsthema der Datenschutz von anonymisierten Daten im Medizinbereich sein wird.

Der djb-Bundeskongress in Halle wird sich mit dem Thema Digitalisierung am 13. September 2019 befassen. Unseren Autorinnen haben die beiden Abende erneut deutlich gemacht, dass es höchste Zeit ist für eine engagierte Debatte zur gleichstellungspolitischen Relevanz dieser Entwicklung.

Ermittlungsverfahren bei Internetkriminalität

Eine Frage an Oberstaatsanwalt Thomas Schell, Staatsanwaltschaft Cottbus
(Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität, datenschutzrechtlicher Verstöße sowie gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften)

C. Riedel: Nehmen wir an, eine feministische Netzaktivistin wird via Facebook anonym bedroht: „Halts Maul Du Schlampe. Wir wissen, wo Deine Tochter zur Schule geht“. Sie erstattet Anzeige bei der Polizei. Wie stehen die Chancen, den Täter einer angemessenen Bestrafung zuzuführen?

Th. Schell: Das kommt auf die Kenntnisse des Täters an. Es ist grundsätzlich möglich, sich anonym im Internet zu bewegen. Ermittlungsbehörden verfolgen im Regelfall drei gängige Ermittlungsansätze: es wird versucht, frei zugängliche Daten, Bestandsdaten und / oder Verkehrsdaten zu erlangen.

Frei zugängliche Daten sind diejenigen des Facebook-Nutzers, die er selbst veröffentlicht. Oftmals finden sich hier Angaben zum Wohnort, zur Schule, zu Freunden und Hobbies samt den dazu besuchten Einrichtungen. Dies alles bietet eine Grundlage für weitere Ermittlungen.

Unter Bestandsdaten werden sämtliche Daten verstanden, die von Internutzern bei Internetdienstleistern (Providern) im Rahmen einer Anmeldung für einen Dienst (also z. B. bei der Facebook Inc. zur Anlage eines Accounts) angegeben werden. Derartige Daten können bei den Providern auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erfragt werden.

Verkehrsdaten sind diejenigen Daten, die bei der Nutzung eines Dienstes (quasi technisch bedingt) entstehen, wie z. B. die IP-Adresse (Internet-Protocol-Adresse). Eine solche IP-Adresse kann ebenso bei einem Internetdienstleister wie z. B. die Facebook Inc. erfragt und alsdann über den jeweiligen Zugangsprovider zum Internet, z. B. die Deutsche Telekom AG, zu einem Anschlussinhaber aufgelöst werden. Als dann sind weitere Ermittlungen zur Urheberschaft einer Internetveröffentlichung möglich. In der Bundesrepublik ist aber die Pflicht der Zugangsprovider, Verkehrsdaten zu speichern (die sog. Vorratsdatenspeicherung), aus bestimmten Gründen (noch) nicht umgesetzt.

Veröffentlicht der Täter keine personenbezogenen Daten, gibt er bei der Anlage eines Accounts falsche Daten an und anonymisiert er seine Spuren hinsichtlich des Zugangs zum Internet, sind zwar unter Umständen weitere Ermittlungsmaßnahmen möglich. Bei diesen ist aber immer die Verhältnismäßigkeit der strafprozessualen Maßnahme zu prüfen.

Im Beispielsfall kommt lediglich eine Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuches – StGB) in Betracht (und noch keine Bedrohung nach § 241 StGB!). Es handelt sich um ein Vergehen der unteren Kriminalität, welches die Veranlassung weitergehender strafprozessualer Maßnahmen immer auch von der Berücksichtigung der hiervon betroffenen Grundrechtspositionen Dritter (auch des Täters als Beschuldigten!) abhängig macht. Zumeist sind die Verhältnismäßigkeitserwägungen bereits gesetzgeberisch bei den Voraussetzungen der Eingriffsnormen (wie z. B. bei dem Deliktskatalog hinsichtlich einer Telekommunikationsüberwachung) berücksichtigt. Derartige Erwägungen sind aber auch bei Eingriffsnormen wie z. B. einer Durchsuchung anzustellen, die explizit keine der Verhältnismäßigkeit geschuldeten tatbestandlichen Einschränkungen enthalten.

2 Online: <https://www.la.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.599337.de?highlight=Fotos> (Zugriff: 11.1.2019).